



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1993

Nummer 61

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	20. 8. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Freie Heilfürsorge der Polizei; Akten und Vordrucke im polizeiärztlichen Dienst	1560
20310	20. 8. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Juli 1993 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabedes Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden	1561
20310	20. 8. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)	1561
20310	20. 8. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 15. Juli 1993 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabedes Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden	1562
20319	20. 8. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten)	1564
20319	20. 8. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Juli 1993 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	1565
203304	20. 8. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	1566

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 51 v. 15. 9. 1993	1567

203030

I.**Freie Heilfürsorge der Polizei****Akten und Vordrucke
im polizeiärztlichen Dienst**RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 8. 1993 –
IV B 5 – 8002**I.****Akten im polizeiärztlichen Dienst**

- 1 Für jede Polizeivollzugsbeamte und jeden Polizeivollzugsbeamten ist eine

 - 1.1 kurative Krankenakte
 - 1.2 polizeiamtsärztliche Akte
 - 1.3 arbeitsmedizinische Akte
 - 1.4 Genehmigungsakte anzulegen.

- 2 Es sind aufzunehmen:
 - 2.1 in die kurative Krankenakte
 - 2.1.1 alle Aufzeichnungen über kurative und vorbeugende Behandlungen, Vorsorgeuntersuchungen und Kuren, Kurberichte sowie der sich daraus ergebende Schriftverkehr
 - 2.1.2 die hellblaue Krankenkarte (DIN A4/DIN A5) wegen ihres überwiegend kurativen Inhaltes.

Hinweise sind soweit erforderlich vorzunehmen

 - in der Akte zu 1.2 bei Untersuchungen im Sinne d. RdErl. v. 18. 1. 1982 (SMBI. NW. 203030) und
 - in der Akte zu 1.4 bei genehmigungs-/anerkennungspflichtigen Leistungen, die die Polizeiärztin oder der Polizeiarzt selbst veranlaßt.
 - 2.2 in die polizeiamtsärztliche Akte alle Aufzeichnungen über
 - 2.2.1 Auswahl- und Einstellungsuntersuchungen,
 - 2.2.2 Untersuchungen nach dem Landesbeamtengesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz
 - 2.2.3 Tauglichkeitsuntersuchungen
 - 2.2.4 alle weiteren dienstlich angeordneten oder amtsärztlichen Untersuchungen sowie der sich daraus ergebende Schriftverkehr.
 - 2.3 in die arbeitsmedizinische Akte alle Befunde arbeitsmedizinischer Untersuchungen, soweit diese nicht in Nummer 2 bis 5 d. RdErl. v. 18. 1. 1982 (SMBI. NW. 203030) erwähnt sind, einschließlich des sich daraus ergebenden Schriftverkehrs.
 - 2.4 in die Genehmigungsakte die Unterlagen über die Genehmigung und Anerkennung von Leistungen der freien Heilfürsorge.
 - 3 Die Polizeiärztinnen und die Polizeiärzte führen die Akten zu 1.1–1.4.
 - Es sind Hängehefter (Behördenheftung) mit Hängeschienen in folgenden Farben zu verwenden:
 - kurative Krankenakte = blau
 - polizeiamtsärztliche Akte = rot
 - arbeitsmedizinische Akte = grün
 - Genehmigungsakte = gelb
 - 4 Die Akten zu 1.1–1.4 unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Die Weitergabe von Daten aus diesen Akten ist nur unter den Voraussetzungen des § 102 a LBG NW (neu) zulässig. In allen anderen Fällen bedarf die Weitergabe von Daten der Zustimmung der Polizeivollzugsbeamten oder des Polizeivollzugsbeamten.

Die Mitteilung der Ergebnisse der polizeiamtsärztlichen sowie der arbeitsmedizinischen Untersuchungen an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten ist zulässig.

Bei der polizeiamtsärztlichen Untersuchung ist ferner die Weitergabe von Einzelergebnissen der Anamnese, der Untersuchung, von ergänzenden Befunden und Diagnosen an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten zulässig, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung über konkrete Maßnahmen, zu deren Zweck die Untersuchung durchgeführt worden ist, erforderlich ist.

- 5 Die Akten zu 1.1–1.4 sowie alle sonstigen Schreiben, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, sind bei Weitergabe als „Verschlossene Arztsache, durch Polizeiarzt zu öffnen“ zu bezeichnen und diagonal blau zu kreuzen.

- 6 Bei Versetzungen sind die polizeiamtsärztliche Akte, die arbeitsmedizinische Akte und die Genehmigungsakte für die Polizeiärztin oder den Polizeiarzt der aufnehmenden Polizeibehörde/-einrichtung mitzugeben.

Die Weitergabe der kurativen Krankenakte bedarf der Zustimmung der Polizeivollzugsbeamten oder des Polizeivollzugsbeamten. Wird die Zustimmung verworfen, so ist die Akte als „Verschlossene Arztsache“ bei der Personalakte aufzubewahren.

In gleicher Weise ist bei länger dauernden Abordnungen (z.B. als Dozentin oder Dozent zu einer Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung) zu verfahren. Für Polizeivollzugsbeamten oder Polizeivollzugsbeamte, die an einer Abteilung der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung studieren, bleibt die Polizeiärztin oder der Polizeiarzt der Stammbehörde zuständig.

- 7 Tritt aus anderen Gründen ein Wechsel in der Person der zuständigen Polizeiärztin oder des zuständigen Polizeiarztes ein, ist Nummer 6 entsprechend zu verfahren.

- 8 Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses sind die Akten zu 1.1–1.4 als „Verschlossene Arztsache“ gekennzeichnet bei der Personalakte bis zu deren Abschluß gemäß § 102 g LBG NW (neu) aufzubewahren.

II.**Vordrucke**

- 1 Für jede Polizeivollzugsbeamte und jeden Polizeivollzugsbeamten ist eine hellblaue Karteikarte DIN A 4 anzulegen.
- 2 Bei Abordnungen von kürzerer Dauer (z.B. Lehrgänge) ist für jede erkrankte Polizeivollzugsbeamte und jeden erkrankten Polizeivollzugsbeamten eine Karteikarte in DIN A 5 zu verwenden. Für die Weitergabe gilt Nummer 6 Satz 2 entsprechend.
- 3 Sofern die Behandlung durch eine Polizeiärztin oder einen Polizeiarzt durchgeführt wird, dient bei Erkrankungen der Krankenschein zum Nachweis vorübergehender Dienstunfähigkeit.
- 4 Der RdErl. v. 9. 11. 1960 (SMBI. NW. 203030) wird aufgehoben.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 15. Juli 1993
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 4.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.69 – 14/93 –
v. 20. 8. 1993

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 – SMBI. NW. 20310 –, geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 15. Juli 1993
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. November 1987 geänderten Tarifvertrages über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Urlaubsvergütung“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1993 in Kraft.

B.

Zur Durchführung weisen wir auf folgendes hin:

In dem Änderungstarifvertrag Nr. 3 ist festgelegt worden, daß die neu eingeführte Urlaubsvergütung Bemessungsgrundlage für die Zuwendung/Teilzuwendung der Schülerinnen/Schüler ist. Wenn vor der Ermittlung der Zuwendung die Urlaubsvergütung noch nicht zu errechnen war oder das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs

^{*)} Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand –
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

nicht mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden hat (vgl. § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT), ist Buchstabe d der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 BAT zu beachten.

Bemessungsmonat für die Zuwendung ist nach § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des Zuwendungstarifvertrages für Schülerinnen/Schüler der Monat Oktober. Hätte im Kalenderjahr 1993 während des in Betracht kommenden Bemessungsmonats Erholungsurlaub zugestanden, hätte sich bei der Berechnung der Urlaubsvergütung noch kein Aufschlag ergeben. Daher kann im Rahmen der Zuwendung ein Aufschlag erstmals ab dem Kalenderjahr 1994 anfallen. Entsprechendes gilt für Fälle der Teilzuwendung nach § 1 Abs. 2 des Zuwendungstarifvertrages.

– MBl. NW. 1993 S. 1561.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 15. Juli 1993
zum Tarifvertrag über die Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 3.1/3.16 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.20.07 – 2/93 –
v. 20. 8. 1993

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 28. 3. 1991 – SMBI. NW. 20310 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 15. Juli 1993
zum Tarifvertrag über die Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

§ 6 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Februar 1993 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags“ durch die Worte „der Bezüge“ ersetzt.
2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaubsentgelt das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 2 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag als Teil des Urlaubsentgelts berücksichtigt. Der Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 BAT zu errechnen.“
3. In Absatz 2 Unterabs. 1 werden die Worte „werden das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 2 Abs. 1)“

durch die Worte „wird das Urlaubsentgelt (Absatz 1)“ und das Wort „fortgezahlt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.

4. Folgende Übergangsvorschrift wird angefügt:

„Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 3:

Praktikantinnen/Praktikanten, die am 31. Juli 1993 schon und am 1. August 1993 noch im Praktikantenverhältnis stehen, werden bei der Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 so behandelt, als ob das Praktikantenverhältnis am 1. August 1993 begonnen hätte.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1993 in Kraft.

B.

Zur Durchführung weisen wir auf folgendes hin:

1. a) Nach dem geänderten § 6 Abs. 1 des TV Prakt werden während des Erholungssurlaubs nicht mehr nur das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 2 Abs. 1 des TV Prakt) fortgezahlt. Es wurde vielmehr auch für die Praktikantinnen/Praktikanten in Anlehnung an § 47 Abs. 2 BAT ein neues Urlaubsentgelt eingeführt. Dieses besteht aus dem Entgelt und dem Verheiratetenzuschlag (§ 2 Abs. 1 des TV Prakt) und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (vgl. § 8 Abs. 2 des TV Prakt) sowie aus einem Aufschlag. Den Aufschlag erhält die Praktikantin/der Praktikant für den Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist. Der Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 bis 5 BAT i. V. m. den Protokollnotizen zu § 47 Abs. 2 BAT zu errechnen. Er ist nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT im übernächsten Monat zu zahlen.

- b) Der Aufschlag errechnet sich im Regelfall aus den in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT aufgeführten unständigen Bezügebestandteilen des vorangegangenen Kalenderjahrs (insbesondere Zeitzuschläge, Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Überstundenvergütungen). Er beträgt für jeden Urlaubstag 108 v. H. des danach errechneten Tagesdurchschnitts der unständigen Bezügebestandteile.

Nach der Übergangsvorschrift zu § 6 Abs. 1 Satz 3 des TV Prakt gilt für die Berechnung des Aufschlages der am 31. Juli 1993 schon und am 1. August 1993 noch im Praktikantenverhältnis stehenden Praktikantinnen/Praktikanten eine Sonderregelung. Sie werden so behandelt wie Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis am 1. August 1993 begonnen hat. Es gilt also folgendes:

- aa) Bei Erholungssurlaub im August 1993 erhält die Praktikantin/der Praktikant die Praktikantenvergütung (§ 2 Abs. 1 des TV Prakt) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen; wenn der Erholungssurlaub bereits im Juli 1993 begonnen hat, stehen die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ab 1. August 1993 zu. Ein Aufschlag kann sich nicht ergeben, weil nach der Übergangsvorschrift unterstellt wird, daß das Praktikantenverhältnis noch nicht einen vollen Kalendermonat bestanden hat und nach Unterabsatz 1 letzter Satz der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT die Zeit vor dem Beginn des dritten vollen Kalendermonats unberücksichtigt bleibt (vgl. § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 1 BAT).

- bb) Bei Beginn des Erholungssurlaubs im September oder Oktober 1993 hat das Praktikantenverhältnis zwar volle Kalendermonate bestanden (August bzw. August und September 1993). Gleichwohl bleiben diese Monate unberücksichtigt (vgl. Unterabsatz 1 letzter Satz der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT), so daß sich auch in diesen Fällen kein Aufschlag ergibt.

- cc) Bei Beginn des Erholungssurlaubs im November 1993 sind Berechnungszeitraum für den Auf-

schlag die Monate August bis Oktober 1993. Die Monate August und September bleiben jedoch aufgrund des Unterabsatzes 1 letzter Satz der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT unberücksichtigt. Hat die Praktikantin/der Praktikant im Monat Oktober 1993 Anspruch z. B. auf Überstundenvergütung für im Monat August 1993 geleistete Überstunden (§ 2 Abs. 3 des TV Prakt i. V. m. § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT), steht somit ein Aufschlag zu, der nach näherer Maßgabe der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT zu berechnen ist. Dieser Aufschlag wird nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT im Januar 1994 gezahlt.

- dd) Im Kalenderjahr 1994 greift § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT ein. Bei Beginn des Erholungssurlaubs im Januar 1994 sind daher Bemessungszeitraum die Kalendermonate August bis Dezember 1993. Die Monate August und September 1993 bleiben jedoch nach Unterabsatz 1 letzter Satz der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT unberücksichtigt.

Bei Beginn des Erholungssurlaubs nach dem 31. Januar 1994 sind Bemessungszeitraum die Kalendermonate August 1993 bis einschließlich des Kalendermonats des Jahres 1994, der vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Erholungssurlaub begonnen hat, wobei auch hier die Monate August und September 1993 unberücksichtigt bleiben. Nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 BAT bleibt der danach berechnete Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres 1994 maßgebend.

- c) Bei Gewährung von freien Tagen nach § 4 des TV Prakt ist wie bisher lediglich das Entgelt (§ 2 Abs. 1 des TV Prakt) fortzuzahlen.

– MBl. NW. 1993 S. 1561.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 15. Juli 1993
zum Tarifvertrag zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 2.9 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.21.04 – 3/93 –
v. 20. 8. 1993

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 4. 3. 1986 – SMBL. NW. 20310 →) geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 15. Juli 1993
zum Tarifvertrag zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 24. April 1991 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Verlangen der Schülerin/des Schülers ist er hierzu verpflichtet.“
2. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf der Schülerin/des Schülers beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1) zu teilen.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - c) In Absatz 3 (neu) werden in Unterabsatz 2 Satz 1 nach den Worten „§ 17 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Bei Reisen zur“ das Wort „vorübergehenden“ eingefügt und das Wort „Karte“ durch das Wort „Fahrkarte“ ersetzt.
 - b) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 werden die Worte „die für die Angestellten geltenden Bestimmungen des Trägers der Ausbildung entsprechend anzuwenden“ durch die Worte „die Bestimmungen anzuwenden, die für die Beamten der Gemeinden des Landes gelten, in dem der Träger der Ausbildung seinen Sitz hat“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 1 werden die Worte „Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1)“ durch die Worte „Urlaubsvergütung (§ 16 Abs. 2)“ und das Wort „fortgezahlt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Erholungsurlaub

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Angestellte der Vergütungsgruppe KR. III BAT jeweils maßgebend sind.

(2) Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaubsvergütung die Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag als Teil der Urlaubsvergütung berücksichtigt. Der Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 BAT zu errechnen.

Übergangsvorschrift zu Absatz 2 Satz 3:

Schülerinnen/Schüler, die am 31. Juli 1993 schon und am 1. August 1993 noch im Ausbildungerverhältnis stehen, werden bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 so behandelt, als ob das Ausbildungerverhältnis am 1. August 1993 begonnen hätte.“

7. Folgender § 16a wird eingefügt:

„§ 16a

Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden der Schülerin/dem Schüler monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, daß die Schülerin/dem Schüler nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1993 in Kraft.

B.

Zur Durchführung weisen wir auf folgendes hin:

1. a) Nach dem neuen § 16 Abs. 2 des Tarifvertrages Schülerinnen/Schüler wird während des Erholungsurlaubs nicht mehr nur die Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1 des Tarifvertrages Schülerinnen/Schüler) fortgezahlt. Es wurde vielmehr in Anlehnung an § 47 Abs. 2 BAT eine neue Urlaubsvergütung eingeführt. Diese besteht aus der Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1 des Tarifvertrages Schülerinnen/Schüler) und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (vgl. § 11 Abs. 2 des Tarifvertrages Schülerinnen/Schüler) sowie aus einem Aufschlag. Den Aufschlag erhält die Schülerin/dem Schüler für den Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist. Der Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2, 3 und 5 BAT i.V.m. den Protokollnotizen zu § 47 Abs. 2 BAT zu errechnen. Er ist gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT im übernächsten Monat zu zahlen.
- b) Der Aufschlag errechnet sich im Regelfall aus den in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT aufgeführten unständigen Bezügebestandteilen des vorangegangenen Kalenderjahres (für Schülerinnen/Schüler insbesondere Zeitzuschläge, Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Überstundenvergütungen – vgl. § 11 Abs. 1 des Tarifvertrages Schülerinnen/Schüler –). Er beträgt für jeden Urlaubstag 108 v.H. des danach errechneten Tagesdurchschnitts der unständigen Bezügebestandteile.

Nach der Übergangsvorschrift zu § 16 Abs. 2 Satz 3 des Tarifvertrages Schülerinnen/Schüler gilt für die

* Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVoD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Berechnung des Aufschlages der am 31. Juli 1993 schon und am 1. August 1993 noch im Ausbildungsverhältnis stehenden Schülerinnen/Schüler eine Sonderregelung. Sie werden so behandelt wie Schülerinnen/Schüler, deren Ausbildungsverhältnis am 1. August 1993 begonnen hat. Es gilt also folgendes:

- aa) Bei Erholungssurlaub im August 1993 erhält die Schülerin/der Schüler die Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1 des Tarifvertrages Schülerinnen/Schüler) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen; wenn der Erholungssurlaub bereits im Juli 1993 begonnen hat, stehen die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ab 1. August 1993 zu. Ein Aufschlag kann sich nicht ergeben, weil nach der Übergangsvorschrift unterstellt wird, daß das Ausbildungsverhältnis noch nicht einen vollen Kalendermonat bestanden hat und nach Unterabsatz 1 letzter Satz der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT die Zeit vor dem Beginn des dritten vollen Kalendermonats unberücksichtigt bleibt (vgl. § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 1 BAT).
- bb) Bei Beginn des Erholungssurlaubs im September oder Oktober 1993 hat das Ausbildungsverhältnis zwar volle Kalendermonate bestanden (August bzw. August und September 1993). Gleichwohl bleiben diese Monate unberücksichtigt (vgl. Unterabsatz 1 letzter Satz der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT), so daß sich auch in diesen Fällen kein Aufschlag ergibt.
- cc) Bei Beginn des Erholungssurlaubs im November 1993 sind Berechnungszeitraum für den Aufschlag die Monate August bis Oktober 1993. Die Monate August und September bleiben jedoch aufgrund des Unterabsatzes 1 letzten Satz der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT unberücksichtigt. Hat die Schülerin/der Schüler im Monat Oktober 1993 Anspruch z.B. auf Überstundenvergütung für im Monat August 1993 geleistete Überstunden (§ 10 Abs. 2 des Tarifvertrages Schülerinnen/Schüler i.V.m. § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT), steht somit ein Aufschlag zu, der nach näherer Maßgabe der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT zu berechnen ist. Dieser Aufschlag wird nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT im Januar 1994 gezahlt.
- dd) Im Kalenderjahr 1994 greift § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT ein. Bei Beginn des Erholungssurlaubs im Januar 1994 sind daher Bemessungszeitraum die Kalendermonate August bis Dezember 1993. Die Monate August und September 1993 bleiben jedoch nach Unterabsatz 1 letzter Satz der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT unberücksichtigt. Bei Beginn des Erholungssurlaubs nach dem 31. Januar 1994 sind Bemessungszeitraum die Kalendermonate August 1993 bis einschließlich des Kalendermonats des Jahres 1994, der vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Erholungssurlaub begonnen hat, wobei auch hier die Monate August und September 1993 unberücksichtigt bleiben. Nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 BAT bleibt der danach berechnete Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres 1994 maßgebend.
- c) Die Ausführungen in den vorstehenden Buchstaben a) und b) gelten entsprechend für die Berechnung der in den Fällen des § 13 des Tarifvertrages Schülerinnen/Schüler zu zahlenden Urlaubsvergütung. Wenn in solchen Fällen die Urlaubsvergütung noch nicht zu errechnen war oder das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs nicht mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden hat (vgl. § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT), ist Buchstabe b bzw. c der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 BAT zu beachten.
- d) Bei Gewährung von freien Tagen nach § 8 a des Tarifvertrages Schülerinnen/Schüler ist wie bisher lediglich die Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1 des Tarifvertrages Schülerinnen/Schüler) fortzuzahlen.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 15. Juli 1993
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Praktikantinnen (Praktikanten)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 3.6 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.69 – 6/93 –
v. 20. 8. 1993

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 20319 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 15. Juli 1993
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Praktikantinnen (Praktikanten)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. November 1987 geänderte Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. Im Rubrum werden die Worte „wird für die“
 1. unter den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
 2. unter den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes
 folgendes vereinbart:“
durch die Worte „wird für die unter den Geltungsbereich des TV Prakt vom 22. März 1991 fallenden Praktikantinnen/Praktikanten folgendes vereinbart.“
ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 wird das Wort „Entgelts“ durch das Wort „Urlaubsentgelts“ ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –
diese zugleich handeind für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
– Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1993 in Kraft.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

In dem Änderungstarifvertrag Nr. 4 ist festgelegt worden, daß das neu eingeführte Urlaubsentgelt Bemessungsgrundlage für die Zuwendung/Teilzuwendung der Praktikantinnen/Praktikanten ist. Wenn vor der Ermittlung der Zuwendung das Urlaubsentgelt noch nicht zu errechnen war oder das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs nicht mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden hat (vgl. § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT), ist Buchstabe d der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 BAT zu beachten.

Bemessungsmonat für die Zuwendung ist nach § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des Zuwendungstarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten der Monat Oktober. Hätte im Kalenderjahr 1993 während des in Betracht kommenden Bemessungsmonats Erholungsurlaub zugestanden, hätte sich bei der Berechnung des Urlaubsentgelts noch kein Aufschlag ergeben. Daher kann im Rahmen der Zuwendung ein Aufschlag erstmals ab dem Kalenderjahr 1994 anfallen. Entsprechendes gilt für Fälle der Teilzuwendung nach § 1 Abs. 2 des Zuwendungstarifvertrages.

– MBl. NW. 1993 S. 1564.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 15. Juli 1993
zum Tarifvertrag zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen
im Praktikum**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 3.5.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 721.11 – 14/93 –
v. 20. 8. 1993

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen vom 10. 4. 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 26. 1. 1988 – SMBL. NW. 20319) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 15. Juli 1993
zum Tarifvertrag zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen
im Praktikum**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. April 1991 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 17 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 11 Satz 3 wird das Wort „Karte“ durch das Wort „Fahrkarte“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „des Entgelts“ durch die Worte „der Bezüge“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 1 werden die Worte „werden das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 9 Abs. 1)“ durch die Worte „wird das Urlaubsentgelt (§ 15 Abs. 2)“ und das Wort „fortgezahlt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Erholungsurlaub

(1) Der Arzt im Praktikum erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Ärzte der Vergütungsgruppe II/II a BAT jeweils maßgebend sind.

(2) Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaubsentgelt das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 9 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag als Teil des Urlaubsentgelts berücksichtigt. Der Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 BAT zu errechnen.

Übergangsvorschrift zu Absatz 2 Satz 3:

Ärzte im Praktikum, die am 31. Juli 1993 schon und am 1. August 1993 noch im Ausbildungsverhältnis stehen, werden bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 so behandelt, als ob das Ausbildungsverhältnis am 1. August 1993 begonnen hätte.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1993 in Kraft.

B.

Zur Durchführung weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Nr. 4 (= § 15 des Tarifvertrages AiP)

- a) Nach dem neuen § 15 Abs. 2 des Tarifvertrages AiP werden während des Erholungsurlaubs nicht mehr nur das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 9 Abs. 1 des Tarifvertrages AiP) fortgezahlt. Es wurde vielmehr auch für die Ärzte/Ärztinnen im Praktikum in Anlehnung an § 47 Abs. 2 BAT ein neues Urlaubsentgelt eingeführt. Dieses besteht aus dem Entgelt und dem Verheiratetenzuschlag (§ 9 Abs. 1 des Tarifvertrages AiP) und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (vgl. § 10 Abs. 2 des Tarifvertrages AiP) sowie aus einem Aufschlag. Den Aufschlag erhält der Arzt/die Ärztin im Praktikum für den Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist. Der Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 bis 5 BAT i. V. m. den Protokollnotizen zu § 47 Abs. 2 BAT zu errechnen. Er ist nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT im übernächsten Monat zu zahlen.

- b) Der Aufschlag errechnet sich im Regelfall aus den in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT aufgeführten unständigen Bezügebestandteilen des vorangegangenen Kalenderjahres (insbesondere Zeitzuschläge, Vergü-

tungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Überstundenvergütungen). Er beträgt für jeden Urlaubstag 108 v.H. des danach errechneten Tagesdurchschnitts der unständigen Bezügebestandteile.

Nach der Übergangsvorschrift zu § 15 Abs. 2 Satz 3 des Tarifvertrages AiP gilt für die Berechnung des Aufschlages der am 31. Juli 1993 schon und am 1. August 1993 noch im Ausbildungsverhältnis stehenden Ärzte/Ärztinnen im Praktikum eine Sonderregelung. Sie werden so behandelt wie Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, deren Ausbildungsverhältnis am 1. August 1993 begonnen hat. Es gilt also folgendes:

- aa) Bei Erholungsurwahl im August 1993 erhalten die Ärzte/Ärztinnen im Praktikum die Ausbildungsvergütung (§ 9 Abs. 1 des Tarifvertrages AiP) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen; wenn der Erholungsurwahl bereits im Juli 1993 begonnen hat, stehen die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ab 1. August 1993 zu. Ein Aufschlag kann sich nicht ergeben, weil nach der Übergangsvorschrift unterstellt wird, daß das Ausbildungsverhältnis noch nicht einen vollen Kalendermonat bestanden hat und nach Unterabsatz 1 letzter Satz der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT die Zeit vor dem Beginn des dritten vollen Kalendermonats unberücksichtigt bleibt (vgl. § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 1 BAT).
- bb) Bei Beginn des Erholungsurwahls im September oder Oktober 1993 hat das Ausbildungsverhältnis zwar volle Kalendermonate bestanden (August bzw. August und September 1993). Gleichwohl bleiben diese Monate unberücksichtigt (vgl. Unterabsatz 1 letzter Satz der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT), so daß sich auch in diesen Fällen kein Aufschlag ergibt.
- cc) Bei Beginn des Erholungsurwahls im November 1993 sind Berechnungszeitraum für den Aufschlag die Monate August bis Oktober 1993. Die Monate August und September bleiben jedoch aufgrund des Unterabsatzes 1 letzter Satz der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT unberücksichtigt. Hat die Ärztin im Praktikum/der Arzt im Praktikum im Monat Oktober 1993 Anspruch z.B. auf Überstundenvergütung für im Monat August 1993 geleistete Überstunden (§ 9 Abs. 2 des Tarifvertrages AiP i.V.m. § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT), steht somit ein Aufschlag zu, der nach näherer Maßgabe der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT zu berechnen ist. Dieser Aufschlag wird nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT im Januar 1994 gezahlt.
- dd) Im Kalenderjahr 1994 greift § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT ein. Bei Beginn des Erholungsurwahls im Januar 1994 sind daher Bemessungszeitraum die Kalendermonate August bis Dezember 1993. Die Monate August und September 1993 bleiben jedoch nach Unterabsatz 1 letzter Satz der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT unberücksichtigt.
- Bei Beginn des Erholungsurwahls nach dem 31. Januar 1994 sind Bemessungszeitraum die Kalendermonate August 1993 bis einschließlich des Kalendermonats des Jahres 1994, der vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Erholungsurwahl begonnen hat, wobei auch hier die Monate August und September 1993 unberücksichtigt bleiben. Nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 BAT bleibt der danach berechnete Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres 1994 maßgebend.
- c) Die Ausführungen in den vorstehenden Buchstaben a) und b) gelten entsprechend für die Berechnung des in den Fällen des § 12 des Tarifvertrages AiP zu zahlenden Urlaubsentgelts. Wenn in solchen Fällen das Urlaubsentgelt noch nicht zu errechnen war oder das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs nicht mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden hat (vgl. § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT), ist Buchstabe b bzw. c der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 BAT zu beachten.

d) Bei Gewährung von freien Tagen nach § 7 des Tarifvertrages AiP ist wie bisher lediglich das Entgelt (§ 9 Abs. 1 des Tarifvertrages AiP) fortzuzahlen.

– MBl. NW. 1993 S. 1565.

203304

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 3.5.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.69 – 9/93 –
v. 20. 8. 1993

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. 4. 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 26. 1. 1988 – SMBL. NW. 203304 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. April 1991 geänderten Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird das Wort „Entgelts“ durch das Wort „Urlaubsentgelts“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1993 in Kraft.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

In dem Änderungstarifvertrag Nr. 4 ist festgelegt worden, daß das neu eingeführte Urlaubsentgelt Bemessungsgrundlage für die Zuwendung/Teilzuwendung der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum ist. Wenn vor der Ermittlung der

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand –
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Zuwendung das Urlaubsentgelt noch nicht zu errechnen war oder das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs nicht mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden hat (vgl. § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT), ist Buchstabe d der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 BAT zu beachten.

Bemessungsmonat für die Zuwendung ist nach § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des Zuwendungstarifvertrages für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum der Monat September. Hätte im Kalenderjahr 1993 während des in Betracht kommenden Bemessungsmonats Erholungssurlaub zugestanden, hätte sich bei der Berechnung des Urlaubsentgelts noch kein Aufschlag ergeben. Daher kann im Rahmen der Zuwendung ein Aufschlag erstmals ab dem Kalenderjahr 1994 anfallen. Entsprechendes gilt für Fälle der Teilzuwendung nach § 1 Abs. 2 des Zuwendungstarifvertrages.

– MBl. NW. 1993 S. 1566.

II.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 51 v. 15. 9. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
1110	16. 8. 1993	Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes	516
1112	15. 8. 1993	Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes	521

– MBl. NW. 1993 S. 1567.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569